

# VERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

vom .....

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

## **„Tobel-Rickertsweiler“**

(WSG-Nr. 435-135)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen  
**„Waldquelle rechts, links + nördlich“**, **„Schwedenschanze“**, **„Obere Dobelquelle“**,  
**„Hangquelle“** und **„Felsenquelle“**  
sowie  
der Quelfassungen **„Mittelösch“** und **„Hölzle“**  
auf dem Gebiet der Gemeinden Frickingen und Heiligenberg

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585 ff) und
2. § 45 und § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dez. 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389 ff.)

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen
  1. „Waldquelle rechts“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  2. „Waldquelle links“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  3. „Waldquelle nördlich“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  4. „Schwedenschanze“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  5. „Obere Dobelquelle“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  6. „Hangquelle“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  7. „Felsenquelle“, Flst. Nr. 1471, Gemarkung und Gemeinde Frickingen
  8. „Mittelösch“, Flst. Nr. 1323, Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen
  9. „Hölzle“, Flst.Nr. 1317/2, Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen

ein Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Tobel-Rickertsweiler“ festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet „Tobel-Rickertsweiler“ umfasst eine Gesamtfläche von 429,66 Hektar.

- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in drei engere Schutzzonen (Zone II) und acht Fassungsbereiche (Zone I) auf folgenden Flurstücken und Gewannen:

- Zone I:** Quellfassungen „Waldquelle rechts, links + nördlich“, „Schwedenschanze“, „Obere Dobelquelle“, „Hangquelle“  
Flurstücks-Nr. 1323 (teilweise [tw.]), Gemarkung und Gemeinde Frickingen  
Quellfassung „Felsenquelle“  
Flurstücks-Nr. 1323 (tw.), 1471 (tw.), Gemarkung und Gemeinde Frickingen  
Quellfassung „Hölzle“  
Flurstücks-Nr. 1349 (tw.), Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen  
Quellfassung „Mittelösch“  
Flurstücks-Nr. 1323 (tw.), Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen
- Zone II:** Quellfassungen „Waldquelle rechts, links + nördlich“, „Schwedenschanze“, Obere Dobelquelle“, „Hangquelle“ und „Felsenquelle“  
Flurstücks-Nr. 1323 (tw), 1471 (tw.), Gemarkung und Gemeinde Frickingen  
Quellfassungen „Mittelösch“ und „Hölzle“  
Flurstücks-Nr. 1349 (tw.), 1323 (tw.), 1332 (tw.), 1329 (tw.), Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen
- Zone III:** Gewanne auf Gemarkung Altheim, Gemeinde Frickingen: Mittelösch, Oberösch, Bueösch, Hölzle, Distrikt Bergholz, Distrikt Hohenreute, Am Berg-hölzle, Rickertsweiler, Heiligenholzer Ösch , Hinterer Dobel, Bergholz  
Gewanne auf Gemarkung und Gemeinde Frickingen: Distrikt Dobel, Im Buchholz  
Gewanne auf Gemarkung Wintersulgen, Gemeinde Heiligenberg: Distrikt Gründen, Scheuerhalden, Das Banholz, Bei dem Loch, Distrikt Pfisteri, Frehnhalde. Heidbühl, Auf dem hohen Rain, Bahnholz  
Gewanne auf Gemarkung und Gemeinde Heiligenberg: Distrikt Gründen, Bei den Gründen  
Gewanne auf Gemarkung Hattenweiler, Gemeinde Heiligenberg: Bahnholz, Öhmdwiesen, Kleinhölzle, Hofrain, Buösch, Pfisteri, Distrikt Buchholz, Am Buchholz, Distrikt Büwald, Buchacker, Bahnholzösch, Moos

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und dem Schutzgebietslageplan im Maßstab 1 : 2.500, in dem die Schutzzonen entsprechend farblich dargestellt sind.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist, solange sie in Kraft ist, bei dem Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und bei den Bürgermeisterämtern Frickingen und Heiligenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.
- (3) Für die Zuordnung in die Kategorien „Normalgebiet“, „Problemgebiet“ und „Sanierungsgebiet“ nach § 5 SchALVO werden die Teileinzugsgebiete der Quellfassungen „Waldquelle rechts, links + nördlich“, „Schwedenschanze“, „Obere Dobelquelle“, „Hangquelle“ und „Felsenquelle“ sowie der Quellfassungen „Mittelösch“ und „Hölzle“ getrennt betrachtet. Die Einstufung der Teileinzugsgebiete erfolgt nach den Nitratwerten des getrennt gewonnenen Rohwassers. Die Abgrenzung der Teileinzugsgebiete ist im Schutzgebietslageplan durch die blaue Linie dargestellt.

## § 3

### **Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung Frickingen, der Wasserbehörde, der Gesundheitsbehörde und des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Wasserversorgung Frickingen betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wasserversorgung im Rahmen der Grundwasserneubildung und Wasserversorgung zulässig. Bei der Quellfassung „Mittelösch“ ist zudem nur die Nutzung als Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 (1) der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestattet.

## § 4

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5

### **Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	<b>verboten</b>	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid Produkten mit Luftfahrzeugen	<b>verboten</b>	
3a. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	<b>verboten</b>	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
3b. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	<b>verboten</b>	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
4. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	<b>verboten</b>	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagern) von Festmist und Siliergut	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
6. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärresten und Silagesickersaft	<b>verboten</b>	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken
7. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	<b>verboten</b>	zulässig in Anlagen nach Nummer 6
8. Aufbringung von Festmist	<b>zulässig nach Maßgabe der SchALVO</b>	zulässig
9. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	<b>verboten</b>	zulässig
10. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	<b>verboten</b>	
11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	<b>verboten</b>	zulässig
12. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	<b>verboten</b>	zulässig
13. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	<b>verboten</b> , außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
14. Wildfütterung, Kirrung und Wildgehege	<b>verboten</b>	zulässig
15. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
16. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)	<b>verboten</b>	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	<b>verboten</b> sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	

18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	<b>verboten</b>	zulässig nach Maßgabe der SchALVO und den Rechtsvorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der jeweils geltenden Fassung
19. Anlegen und Erweitern von Holznaslagerplätzen	<b>verboten</b>	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , außer im „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vorgesehen

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	<b>verboten</b>	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzende Vorschrift erfolgt
3. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	<b>verboten</b>	
5. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	<b>verboten</b>	
7. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
8. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik und Forschungszwecke

9. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen sind - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	<b>verboten</b>	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	<b>verboten</b> , ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	<b>verboten</b> , ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
12. Verwertung von Bodenaushub, soweit nicht von Nr. 13 oder Nr. 14 erfasst	<b>verboten</b> , ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden
13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (boden-nahe) technische Bauwerke	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	<b>verboten</b>	zulässig
15. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	<b>verboten</b>	zulässig im Rahmen der Bioabfall-VO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
16. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	<b>verboten</b>	
17. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	<b>verboten</b>	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist und der Einbau mindestens mit einem Meter Abstand zum höchsten Grundwasserstand erfolgt

18. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien insbesondere beim Bau von Straßen, Wegen und Lärmschutzanlagen sowie für Aufschüttungen	<b>verboten</b>	
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen, Reststoffen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) und bergbaulichen Rückständen sowie von radioaktivem Material	<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Gartenabfällen	<b>verboten</b> ; ausgenommen sind, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen sowie - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung
20. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> auf unbefestigten Flächen ohne geordnete Entwässerung

## § 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3. Bau von Versorgungsleitungen (z.B. Strom)	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
4. Ausweisung von Industriegebieten	<b>verboten</b>	

5. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	<b>verboten</b>	
6. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird, die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht und die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfolgt
7. Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	<b>verboten</b>	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen, Straßen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Wanderwegen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
9. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	<b>verboten</b>	zulässig
10. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
11. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	<b>verboten</b>	
12. Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und- maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13. Errichten, Erweitern und Betreiben von Bade- und Campingplätzen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
14. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	<b>verboten</b>	
15. Errichten und Erweitern von Fischteichen	<b>verboten</b>	zulässig
16. Windkraftanlagen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen und Friedwäldern	<b>verboten</b>	
18. Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächenphotovoltaikanlagen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
19. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen mit Verwertung von Abfällen und tierischen Nebenprodukten	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Anlegen und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	<b>verboten</b>	
21. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	<b>verboten</b>	

## § 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	<b>verboten</b>	als dauerhafte Maßnahme <b>verboten</b>
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	<b>verboten</b>	
3. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	<b>verboten</b> , soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	
4. Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und- sanierung sowie von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
5. Gewässerausbau und – neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Bohrungen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
8. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	<b>verboten</b>	
9. Untergrund- und Aquiferspeicher	<b>verboten</b>	
10. Bergversatz und Versenkung von Abfällen und Abwässern	<b>verboten</b>	
11. Untertageabbau von Bodenschätzen	<b>verboten</b>	
12. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	<b>verboten</b>	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG
13. Sprengungen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck („Fracking“) aufgebrochen werden und CO <sub>2</sub> -Speicherung	<b>verboten</b>	
15. Volksfeste, Märkte und sonstige Großveranstaltungen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

16. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	<b>verboten</b> , ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen, Erweitern und Betreiben von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
18. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
19. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	<b>verboten</b>	
21. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	<b>verboten</b>	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
22. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	<b>verboten</b>	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde
23. Motorsportveranstaltungen	<b>verboten</b>	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

## § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Wasserversorgung Frickingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 10

### Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Wasserversorgung Frickingen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Bodenseekreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Das Landratsamt Bodenseekreis kann zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die erforderlichen Maßnahmen treffen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 10 Abs. 1 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung nach § 10 Abs. 2 verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis  
Friedrichshafen, den .....

Luca Wilhelm Prayon, Landrat

**Verkündungshinweis:**

1. Nach § 97 Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

ENTWURF